Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1360

15. 05. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)

Inhalt

I. Auftrag

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

I. Auftrag

Nach § 5 Abs. 3 BStatG hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten.

Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Der Bericht für die Jahre 1993 und 1994 wird hiermit vorgelegt. Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluß an den Bericht abgedruckt (siehe Anhang 2).

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG

1. Durchgeführte Erhebungen

Im letzten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 BStatG wurde über zwei Erhebungen nach § 5 Abs. 2 BStatG in den Bereichen „Betriebliche Altersversorgung" sowie „Dienstleistungen in den neuen Ländern" berichtet. Inzwischen sind beide Erhebungen abgeschlossen, so daß – wie im letzten Bericht angekündigt – Aussagen über die Höhe der entstandenen Kosten und die Belastung der befragten Unternehmen möglich sind.

Gemäß der 3. Betrieblichen Altersversorgungsstatistikverordnung vom 31. August 1990 führte das Statistische Bundesamt zwei Erhebungen über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung in den alten Bundesländern mit Stichtag 31. Dezember 1990 durch. In die erste Erhebung wurden rund 52 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit privatrechtlicher Organisationsform einbezogen. Die zweite Erhebung bezog alle Unternehmen ein, die bei der ersten Erhebung das Vorhandensein einer betrieblichen Altersversorgung bestätigt hatten (rund 18 000 Unternehmen).

Die Dienstleistungsstatistikverordnung vom 18. Oktober 1991 ordnete in den neuen Ländern und Berlin-Ost für die Jahre 1991 und 1992 vierteljährliche Erhebungen bei höchstens 9 000 Unternehmen der Wirtschaftsbereiche Verkehr (ohne Nachrichtenübermittlung und Eisenbahn), Dienstleistungen (ohne Gastgewerbe) sowie Organisationen ohne Erwerbszweck an, wobei die Merkmale Zahl der tätigen Personen, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz sowie Investitionen erhoben wurden.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Mai 1995 gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987.

2. Belastung der Befragten

Bei den oben genannten Erhebungen nach § 5 Abs. 2 BStatG handelte es sich um Wirtschaftsstatistiken, für die Auskunftspflicht bestand. Hinweise auf die Höhe der Belastung der Befragten können die Angaben zum Stichprobenumfang und zur Anzahl der gestellten Fragen bzw. der erhobenen Merkmale geben.

Bei der Erhebung über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung handelte es sich um zwei zeitlich hintereinander geschaltete, aufeinander aufbauende Stichprobenerhebungen bei ausgewählten Unternehmen mit mindestens drei tätigen Personen aus fast allen Wirtschaftsbereichen (mit Ausnahme der Landwirtschaft und des öffentlichen Dienstes). Ausgewählt wurden ursprünglich rund 52 000 Unternehmen aus einer Auswahlgrundlage von rund 1 050 000 Unternehmen (Arbeitsstättenzählung 1987). Das entspricht einem Auswahlsatz von 4,9 %. Nach Durchführung einer Vorerhebung gemäß § 6 BStatG zur Beschränkung auf die Privatwirtschaft wurden rund 38 000 Unternehmen in die erste Erhebung einbezogen. Zur zweiten Erhebung verblieben etwa 18 000 Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung.

Im Rahmen der ersten Erhebung wurden den Befragten neun Fragen gestellt, in der zweiten Erhebung 14 Fragen mit zum Teil weiteren Untergliederungen. Während die Fragen der ersten Erhebung von einfacher Art waren, erforderte die Beantwortung der Fragen zur zweiten Erhebung zum Teil größeren Arbeitsaufwand.

Die Angaben zur vierteljährlichen Erhebung im Bereich Dienstleistungen in den neuen Ländern wurden von rund 9 000 Unternehmen des Dienstleistungsbereichs erhoben.

Auswahlgrundlage für die Stichprobe waren rund 61 500 Unternehmen des Dienstleistungsbereichs, für die in den statistischen Landesämtern Adreßmaterial und Informationen über die Anzahl der Beschäftigten vorlagen.

Bei der Festlegung der Erhebungsmerkmale wurde vor allem dafür Sorge getragen, daß durch den Umfang des Erhebungsprogramms keine Überforderung der Auskunftsbereitschaft der befragten Unternehmen entstand. Als Erhebungsmerkmale wurden deshalb lediglich vier wenig untergliederte globale Merkmale ausgewählt.

Die individuelle Belastung durch die Befragung schätzen die betroffenen Unternehmen bei beiden Erhebungen subjektiv sehr unterschiedlich, so daß generelle Aussagen zu diesem Punkt nicht möglich sind.

3. Kosten

Die ermittelten Kosten (ohne die Kosten für Veröffentlichungen) lagen bei den Erhebungen nach § 5 Abs. 2 BStatG unter der vorgegebenen Kostenobergrenze von 2 Mio. DM innerhalb eines Jahres.

Im einzelnen sind für die Erhebungen folgende Kosten pro Jahr angefallen:

Kosten für die Erhebung über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung

	1990	1991	1992
	– in DM –		
Statistisches Bundesamt	80 000	72 000	115 000
Landesämter	735 400	1 838 400	1 103 000
Zusammen	815 400	1 910 400	1 218 000

Hinzu kamen im Jahr 1990 Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von 46 000 DM.

Kosten für die vierteljährliche Erhebung im Bereich Dienstleistungen in den neuen Ländern

	1991	1992	1993
	– in DM –		
Statistisches Bundesamt	32 000	63 000	32 000
Landesämter	1 407 000	1 486 000	–
Zusammen	1 439 000	1 549 000	32 000

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG

In den Jahren 1993 und 1994 führte das Statistische Bundesamt sechs Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 1 BStatG und fünf Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durch.

1. Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 BStatG

Das Bundesministerium für Familie und Senioren gab eine Erhebung über die Einkommensverhältnisse von Familien mit Kindern für das Berichtsjahr 1992 in Auftrag.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde zur Ermittlung des Immobilienbesitzes privater Haushalte im früheren Bundesgebiet ein Modell für eine sachgerechte Zusammenführung amtlicher und nichtamtlicher Daten einschließlich geeigneter Bewertungskonzepte entwickelt.

Für das Bundesministerium für Forschung und Technologie wurden Ressourcen für Forschung und Entwicklung bei privaten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Erwerbszweck ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Wiederholung einer Erhebung aus den Jahren 1988/89.

In einer weiteren Statistik wurden für das Ministerium Ausgaben für biotechnologische Forschung und Entwicklung im Hochschulsektor erhoben. Die Kosten dieser Erhebung trug das Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und im Rahmen des FORCE[1])-Aktionsprogramms der Europäischen Kommission wurde eine Erhebung zur beruflichen Weiterbildung in Unternehmen durchgeführt. Diese durch die Europäische Kommission finanziell unterstützte Erhebung fand in allen Mitgliedstaaten der EU statt.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft fand eine Erhebung zur Prüfung der Erfaßbarkeit und Verwertbarkeit von monatlichen Produktionstagen und Betriebszeiten für Zwecke der Konjunkturanalyse statt.

2. Erhebungen gemäß § 7 Abs. 2 BStatG

Für das Bundesamt für Post und Telekommunikation wurden Leistungsdaten zur Nachrichtenübermittlung erhoben mit dem Ziel, deren Erfaßbarkeit zu untersuchen und ein Konzept für künftige Erhebungen zu entwickeln.

Mit der Piloterhebung zum Europäischen Haushaltspanel über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung wurden – auch im Interesse des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) – das Erhebungsverfahren und die Erhebungsunterlagen getestet.

Bei der Piloterhebung bei Reisebüros und Reiseveranstaltern, die ebenfalls im Interesse von Eurostat lag, ging es um die Entwicklung einer Methodik für die Erhebung von europaweit vergleichbaren Statistiken.

[1]) FORCE = Formation Continue en Europe.

Die Piloterhebungen bei Unternehmen des Verkehrssektors dienten der Sammlung methodischer Erfahrungen für die Durchführung der zukünftigen europäischen Unternehmensstatistiken im Verkehrssektor; Eurostat unterstützte dies ebenfalls.

Ziel eines Pretestes und einer Erstbefragung zu einer Piloterhebung für einen Arbeitskostenindex ist die Entwicklung einer Methode für die Berechnung eines Index über die Kosten einer Arbeitsstunde nach Berufen und nach Wirtschaftsbereichen.

3. Belastung der Befragten

Bei allen Erhebungen nach § 7 BStatG ist der Kreis der zu Befragenden auf 10 000 begrenzt und die Antworterteilung freiwillig, d. h. jeder Befragte kann selbst entscheiden, ob er an einer Erhebung teilnimmt oder nicht. Sollte die Beantwortung mit einer für den Befragten nicht akzeptablen Belastung verbunden sein, ist zu erwarten, daß von einer Beteiligung abgesehen wird. Die Belastung durch eine Befragung wird von den angesprochenen Erhebungseinheiten (Personen, Arbeitsstätten, Betriebe, Unternehmen) sehr unterschiedlich eingeschätzt, so daß generelle Aussagen zu diesem Punkt nicht möglich sind. Hinweise auf den Umfang der Belastung der Befragten bei den einzelnen Erhebungen geben die Angaben zum Erhebungsumfang in der Übersicht in Anhang 1.

4. Kosten

Die Gesamtkosten der einzelnen nach § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken, aufgeteilt in Bundes- und Länderkosten, sind der Übersicht in Anhang 1 zu entnehmen. Bei den Statistiken, die auch europäischen Interessen dienten, gab es eine finanzielle Beteiligung europäischer Stellen.

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Fällen Zusammenführungen von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG durchgeführt. Diese Vorschrift erlaubt die Verknüpfung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen zu gewinnen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Im Rahmen der Piloterhebung bei Unternehmen des Verkehrssektors nach § 7 Abs. 2 BStatG wurden Ende 1994 (für das Berichtsjahr 1993) Zusammenführungen mit Daten aus den jährlichen Unternehmensstatistiken in den Bereichen Luftfahrt und Eisenbahnverkehr durchgeführt[2]). Hierbei handelt es sich jeweils um Angaben zum Fahrzeugbestand (insbesondere zu den Merkmalen Flugzeuge nach „Start-

[2]) § 3 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) sowie § 3 der Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555).

gewichtsklassen" und „Fahrzeugbestand nach Fahrzeugart"), die somit in der Piloterhebung nicht erneut erhoben werden mußten.

Im Rahmen der dreijährigen „Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern" (§ 4 des Umweltstatistikgesetzes)[3]) haben einige statistische Landesämter (u. a. Bayern) nach bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogrammen Verknüpfungen mit Datensätzen aus den Erhebungen nach dem Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe[4]) durchgeführt. Zur Ermittlung von Kenngrößen über das „Abfallaufkommen je 1 000 DM Umsatz" wurden betriebsbezogene Angaben über das Merkmal „Umsatz" aus den Monatserhebungen bzw. den jährlichen Investitionserhebungen übernommen.

[3]) § 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

[4]) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

Anhang 1

Erhebungen nach § 7 BStatG in den Jahren 1993 und 1994, Bericht der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten [1]) in DM	Rechts-grund-lage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Einkommensverhältnisse 1992 von Familien mit Kindern in Deutschland	740 000	§ 7 Abs. 1 BStatG	6 100	56	– Erhebung zeitnaher repräsentativer Einkommensangaben von Familien mit/ohne Kinder(n) in den alten und neuen Bundesländern – Erhebung von Angaben zur Wohnsituation von Familien mit/ohne Kinder(n)	Interviewerbefragung einer Stichprobe von Familien mit in Ausbildung befindlichen wirtschaftlich abhängigen Kindern und von Ehepaaren ohne Kinder
Immobilienbesitz privater Haushalte im früheren Bundesgebiet	430 000	§ 7 Abs. 1 BStatG	Pretest 20 Testerhebung 4 000	 15 14	Näherungsweise Ermittlung des aktuellen Wertes des Immobilienvermögens privater Haushalte im früheren Bundesgebiet und deren Untergliederung nach sozioökonomischen Merkmalen	– Pretest und Testerhebung als Interviewerbefragung zur Ermittlung der generellen Auskunftsbereitschaft zu Vermögensfragen bei einer Stichprobe von privaten Haushalten – Entwicklung eines Modells auf der Grundlage amtlicher (insbesondere EVS und GWZ) [2]) und nichtamtlicher Quellen durch eine sachgerechte Zusammenführung dieser Daten und Ermittlung geeigneter Bewertungskonzepte
Erhebung der Ressourcen für Forschung und Entwicklung bei privaten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Erwerbszweck	57 200 (davon 42 500 StBA und 14 700 StLÄ) [3])	§ 7 Abs. 1 BStatG	282	10	Gewinnung quantitativer Daten zur systematischen Analyse der außeruniversitären Forschungseinrichtungen speziell im nichtöffentlichen Bereich zur Vorbereitung der Forschungsberichterstattung	Schriftliche Wiederholungsbefragung aller in Frage kommenden Einrichtungen (Vollerhebung) zu FuE-Ausgaben und FuE-Personal
Biotechnologische Forschung und Entwicklung im Hochschulsektor	78 700	§ 7 Abs. 1 BStatG	1 019	5	Ermittlung und Darstellung der Ausgaben für biotechnologische Forschung im Hochschulbereich	Schriftliche Befragung der in Frage kommenden Hochschuleinrichtungen (Vollerhebung)

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Erhebung zur Erfassung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen des EG-Aktionsprogramms FORCE[4])	796 300 (davon 560 000 StBA und 236 300 StLÄ)	§ 7 Abs. 1 BStatG	Pretest 49 Vorerhebung 9 500 Haupterhebung 7 570	 46 8 30	Ermittlung europaweit vergleichbarer Informationen über die berufliche Weiterbildung, um Notwendigkeit und Wirksamkeit von europäischen Aktionsprogrammen in diesem Bereich einzuschätzen	– Pretest zur Beurteilung des Fragenkatalogs – Vorerhebung bei einer Unternehmensstichprobe, um Unternehmen zu kategorisieren in solche, die Weiterbildung betreiben, und solche, die dies nicht tun – Haupterhebung über Ausmaß und Stellenwert der beruflichen Weiterbildung mit speziell auf die Unternehmenssituation zugeschnittenen Fragebogen
Erhebung zur Prüfung der Erfaßbarkeit und Verwertbarkeit von monatlichen Produktionstagen und Betriebszeiten für Zwecke der Konjunkturanalyse	288 000	§ 7 Abs. 1 BStatG	10 000	2	Erfassung der Produktionstage zur verbesserten Berechnung der amtlichen Produktionsindizes	Schriftliche Befragung bei einer Stichprobe aus Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe im Rahmen des Produktionseilberichts über einen Zeitraum von drei Monaten
Erfassung von Leistungsdaten in der Nachrichtenübermittlung	243 600	§ 7 Abs. 2 BStatG	81	10	Methodische und konzeptionelle Untersuchung zur Erfaßbarkeit von Leistungsdaten in der Nachrichtenübermittlung sowie Bereitstellung einiger Grundlagendaten über diesen Bereich einschließlich der Entwicklung eines Konzepts für künftige regelmäßige Erhebungen	Schriftliche Befragung von im Bereich Nachrichtenübermittlung tätigen Unternehmen
Piloterhebung zum Europäischen Haushaltspanel	572 500 (davon 360 000 StBA und 212 500 StLÄ)	§ 7 Abs. 2 BStatG	1. Welle: Haushalte 241 Personen 466 2. Welle: Haushalte 233 Personen 469	 Register 11 Fragebg. 44 112 Register 14 Fragebg. 44 135	Methodische Untersuchung des Erhebungsverfahrens und der Erhebungsunterlagen für das unionsweit weitgehend identisch durchzuführende Europäische Haushaltspanel zur Darstellung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung	– Stichprobenerhebung mit zwei Befragungswellen – Führen eines Haushaltsregisters – Durchführung eines Haushaltsinterviews und von Personeninterviews mit allen Haushaltsmitgliedern, die 16 Jahre und älter sind

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Pilotstudie bei Reisebüros und Reiseveranstaltern	369 200 (davon 213 000 StBA und 156 200 StLÄ)	§ 7 Abs. 2 BStatG	1 200	8	Entwicklung einer geeigneten Methodik für die Erhebung von europaweit vergleichbaren Statistiken über den Bereich „Reisebüros und Reiseveranstalter" bei gleichzeitiger Bereitstellung erster Daten über diesen Dienstleistungsbereich	Schriftliche Befragung bei allen Unternehmen (Vollerhebung) des Wirtschaftsbereichs „Reisebüro und Reiseveranstalter" (NACE[5]) Rev. 1 63.30)
Piloterhebung bei Unternehmen des Verkehrssektors	199 000	§ 7 Abs. 2 BStatG	Straßengüterverkehr 9 700 Eisenbahnen 134 Luftverkehr 160	41 44 49	Prüfung der Erhebbarkeit von Merkmalen, die im Rahmen der europäischen Unternehmensstrukturerhebung im Bereich Verkehr erfragt werden sollen, insbesondere Umsätze, Investitionen/ Leasing u. ä.	– Schriftliche Befragung von Verkehrsbetrieben in den Verkehrsbereichen Straßengüterverkehr, Eisenbahnen und Luftverkehr – Straßengüterverkehr: Stichprobe mit einem Auswahlsatz von 17 % aus BAG[6])-Registern – Eisenbahnen und Luftverkehr: Totalerhebung bei allen Berichtsbetrieben der laufenden Statistiken
Piloterhebung für einen Arbeitskostenindex	270 300 (davon 147 100 StBA und 123 200 StLÄ)	§ 7 Abs. 2 BStatG	Pretest 15 Erstbefragung 81	15 350	Entwicklung der Methode und Feststellung der Kosten für eine vierteljährliche Berechnung eines Index über die Kosten einer Arbeitsstunde nach Berufen und Wirtschaftsbereichen	– Zweistufiges Auswahlverfahren: 1. Stufe: Betriebe, 2. Stufe: Berufsgruppen – Erstbefragung der Betriebe durch Interviewer

[1]) Soweit nur eine Gesamtzahl genannt ist, sind die Kosten beim Statistischen Bundesamt angefallen.
[2]) EVS = Einkommens- und Verbrauchsstichprobe; GWZ = Gebäude- und Wohnungszählung.
[3]) StBA = Statistisches Bundesamt; StLÄ = Statistische Landesämter.
[4]) FORCE = Formation Continue en Europe.
[5]) NACE = Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.
[6]) BAG = Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Anhang 2

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden."

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebung innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig."

Zusammenführung aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13 a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebung erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333